

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1972)

Art. 1

Der Kanton fördert das kulturelle Leben, insbesondere Kunst und Wissenschaft.

Art. 2*

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen folgende Mittel:

- a. der jährlich im Voranschlag vom Landrat festgesetzte Kredit;
- b. die dem Kanton zustehenden Erträge von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten nach Massgabe des betreffenden Verteilschlüssels;
- c. freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 3

Mittel, die in einem Jahr nicht verwendet werden, sind in einen eigenen Fonds zu legen.

Art. 4

Die Mittel werden insbesondere wie folgt verwendet:

- a. Schaffung eines Glarner Kulturpreises zur Auszeichnung von Personen oder Institutionen, die sich um das kulturelle Leben des Kantons verdient gemacht haben;
- b. Verleihung von Förderungspreisen;
- c. Anschaffung und Erhaltung von wertvollem Kulturgut;
- d. Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten;
- e. Beiträge an glarnerisches Kunstschaffen;
- f. Beiträge an künstlerischen Schmuck öffentlicher Gebäude;
- g. Beiträge an kulturelle Institutionen;
- h. Beiträge an bedeutende kulturelle Veranstaltungen;
- i. Beiträge an Bestrebungen zur Pflege von Mundart und Brauchtum.

Art. 5

Wenn Bund, Kanton oder Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, eine kulturelle Aufgabe zu erfüllen, werden aufgrund dieses Gesetzes in der Regel keine Beiträge entrichtet.

Art. 6*

¹ Über die Zuwendung dieser Mittel entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 der Regierungsrat aufgrund von Anträgen einer aus Kreisen des kulturellen

Lebens zusammengesetzten mindestens fünfgliedrigen Kommission; diese wird auf Vorschlag des zuständigen Departements vom Regierungsrat gewählt.

² Die Kommission prüft die eingegangenen Gesuche und kann auch weitere Unterlagen einfordern. Ebenso kann sie von sich aus Anträge im Sinne von Artikel 4 stellen.

³ Die Kommission soll sich auch um eine freiwillige Koordination in den kulturellen Bestrebungen und Veranstaltungen bemühen.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Entscheidkompetenzen ganz oder teilweise an die Kommission delegieren. Gegen entsprechende Kommissionsentscheide kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Die Entscheide des Regierungsrates gemäss den Absätzen 1 und 4 sind endgültig; vorbehalten bleiben Entscheide betreffend die Rückforderung gewährter Zuwendungen.

Art. 7

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

³ Damit werden der Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 1944 betreffend die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft¹⁾ sowie der Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1964 betreffend Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betreffend die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft²⁾ aufgehoben.

Änderung des Gesetzes:

LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 41)
Art. 2 Bst. b, (6) in Kraft ab sofort (RVO)

LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 516)
Art. 6 Abs. 5 (n) in Kraft ab 1. Januar 2009 (Rechtsweggarantie);
Übergangsbestimmung für laufende Verfahren s. SBE 10. Bd. Heft 7
S. 521 Ziff. III

¹⁾ N 8 412

²⁾ N 28 1789